



Stand: 21.09.2018

Satzung

des Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e. V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Katholischen Kirche und bilden ein Ganzes. Die Caritas ist eine Verwirklichung der Botschaft Jesu Christi: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft, jeder Pfarrgemeinde sowie insbesondere der verbandlich organisierten Caritas.

Auf dieser Grundlage gibt sich der Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn e.V.“ Sitz des Vereins ist Paderborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 494 eingetragen.

Der Verein ist kirchenrechtlich im Sinne des c. 299 § 1 CIC ein privater, nicht rechtsfähiger kanonischer Verein. Der Verein ist korporatives Mitglied des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und wendet das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe und sonstiger sozialer Einrichtungen, des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe und sonstiger sozialer Einrichtungen und Diensten sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, auch durch Tochtergesellschaften. Der



Stand: 21.09.2018

Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Heilpädagogischen Kindergartens St. Hildegard, Schloss-Neuhaus. Kirchliche Zwecke werden durch die Förderung der Katholischen Kirche verfolgt, insbesondere durch die Bereithaltung von Gottesdiensträumen gemäß den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Zweckverfolgung kann auch durch Dritte, insbesondere durch Tochtergesellschaften, erfolgen.

(2) Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke, soweit diese durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts verfolgt werden. Die Förderung kann auch durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke erfolgen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Der Verein kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 S. 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, angemessene und notwendige Auslagen sind zu erstatten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) der Vorsitzende des „Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.“
- b) der Direktor des „Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.“
- c) ein vom Erzbischof zu ernennender Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn.

(2) Mitglied des Vereins kann außerdem jede natürliche Person katholischen Bekenntnisses oder jede juristische Person werden, die dem Aufgabenkreis des Vereins in besonderer Weise nahe steht. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vereins sein.

(3) Die Zahl der Mitglieder ist auf 30 beschränkt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) bei den Mitgliedern kraft Amtes oder Ernennung (§ 4 a, b, c) durch Ausscheiden aus dem Amt oder Zurücknahme der Ernennung,
- c) durch Kündigung seitens eines Vereinsmitgliedes, die jeweils zum Jahresschluss mit einer Frist von drei Monaten möglich ist; die Kündigung muss schriftlich ausgesprochen werden,
- d) infolge Ausschlusses aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat. Hier ist Berufung binnen einem Monat seit Zustellung der Mitteilung vom Ausschluss an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beitragsleistung

Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand als gesetzlicher Vertreter,
- b) der Aufsichtsrat als Kontroll- Aufsichts- und Beratungsorgan,
- c) die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat müssen der römisch-katholischen Kirche angehören.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie sollen in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Geschäftsführer bei den Tochtergesellschaften des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand führt gemäß den Richtlinien und Beschlüssen des Aufsichtsrats und in enger Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über grundsätzliche Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten.

(4) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- a) die Leitung des Betriebes des Vereins,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Regelungen für Kapitalgesellschaften entsprechender Größe am Ende des Geschäftsjahres,
- c) die Erstellung der Wirtschafts-, Stellen-, Liquiditäts- und Investitionspläne für vom Verein selbst betriebene Einrichtungen,
- d) die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit des Vereins,
- e) Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats vor Ausführung des Geschäfts in Fällen des nachfolgenden Absatzes.

(5) Der Vorstand hat im Innenverhältnis vor Durchführung folgender Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:

- a) Geschäfte außerhalb der genehmigten Jahresplanung inklusive der Investitions-, Finanz- und Personalplanung, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält,
- b) Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) außerhalb der genehmigten Jahresplanung und mit einer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist von mehr als 2 Jahren, die auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung sind oder Geldanlagen durch einen Garantiefonds wie z. B. bei Genossenschaftsbanken gesichert sind.
- c) Grundsätzliche Änderung, Eröffnung und Einstellung von Betrieben oder von Betriebsteilen,
- d) Verpflichtungsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- e) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,

- f) Übernahme von Bürgschaften und vergleichbaren Sicherungsmitteln,
- g) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen außerhalb der Jahresplanung,
- h) Abschluss von Dauerlieferungs- und sonstigen langfristigen Verträgen mit einer Bindungswirkung von über 5 Jahren oder einer zu erwartenden monatlichen Gegenleistung des Vereins von mehr als Euro 20.000 netto, soweit nicht bereits mit der Jahresplanung genehmigt,
- i) Abschluss von Verträgen mit Dritten, bei denen die vom Verein zu erbringende Leistung oder Gegenleistung Euro 50.000 netto übersteigt, soweit nicht bereits mit der Jahresplanung genehmigt,
- j) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und deren Angehörigen sowie Angehörige des Vorstandes im Sinne von § 15 Abgabenordnung,
- k) Führung von Prozessen mit einem Streitwert von mehr als Euro 25.000; das gilt nicht, soweit Prozesshandlungen unverzüglich wahrzunehmen sind, um Schäden vom Verein abzuwenden; der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist hierüber umgehend zu informieren,
- l) Sonstige Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen und ein gewisses wirtschaftliches Gewicht aufweisen.
- m) Abschluss, Änderung von Gestellungsverträgen.
- n) Sämtliche Rechtsgeschäfte, die der vereinsaufsichtlichen Genehmigung nach dieser Satzung unterliegen.

§ 9 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem gemeinsamen Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende an einer gemeinsamen Vertretung mit einem seiner Stellvertreter/-innen gehindert ist.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder, leitet die Sitzungen des Vorstandes und unterzeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied die jeweiligen Protokolle.

(3) In Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen von Tochtergesellschaften und/oder Beteiligungen wird der Verein nicht durch den Vorstand, sondern durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 10 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat legt die konkreten Ziele und die Strategie des Vereins fest. Er berät und kontrolliert den Vorstand in dessen Tätigkeit. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über sämtliche Sachverhalte und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen des Vereins verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder. Der Erzbischof von Paderborn benennt den Vorsitzenden. Je ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. entsandt, die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 5 Jahre. Nicht benannt, entsandt oder gewählt werden können Personen, die bei Beginn der Amtszeit das 70. Lebensjahr vollendet haben. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bis zur Neubenennung, Neuentsendung oder Neuwahl bleiben die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrates im Amt.

(3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats zählen insbesondere:

- a) Festlegung der strategischen Ziele des Vereins nach Vorlage durch den Vorstand, Genehmigung der Wirtschafts-, Stellen- und Investitionspläne nach Vorlage durch den Vorstand,
- b) Beratung und Unterstützung sowie Überwachung der Tätigkeit des Vorstands bei der Umsetzung der Vereinsziele und -zwecke,
- c) Beratung und Genehmigung von Geschäften, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen,
- d) Wahrnehmung von Gesellschafteraufgaben bei Tochtergesellschaften, soweit in den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften dem Aufsichtsrat diese Aufgabe zugeordnet ist,
- e) Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes und
- g) Jährlicher Beschluss zur Bestellung des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Geschäftsgang des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise, schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem Sitzungstermin (Poststempel) zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein Vorstandsmitglied dies verlangen. Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrats teil, sofern nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann Ergänzungen zur Tagesordnung verlangen. Ergänzungen sollen allen an der Sitzung Beteiligten kurzfristig zugestellt werden. Eine Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung kann noch während der Sitzung beantragt werden, wenn dies erforderlich erscheint.

(3) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.

(5) Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstandes zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Aufsichtsrat,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Gewinnverwendung, nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat,
- c) die Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder,
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats,
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- f) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- g) die Beratung des Aufsichtsrates bei der Festlegung von Zielvorgaben für die Arbeit des Vorstandes.

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Für die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss darüber hinaus einberufen werden:

1. wenn der Aufsichtsrat es beschließt,
2. wenn es der Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariates beantragt,
3. wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde sowie mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Aufsichtsratsvorsitzende fristgemäß zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt auch die Art und Weise der Abstimmung. Falls ein Drittel der Mitgliederversammlung es verlangt, muss die Abstimmung antragsgemäß geheim oder öffentlich oder namentlich vorgenommen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Kirchliche Vereinsaufsicht

(1) Als privater, nicht rechtsfähiger kanonischer Verein von Gläubigen untersteht der Verein der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechts und den gebilligten Statuten (Satzung). Die kirchliche Vereinsaufsicht wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn ausgeübt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann sich von den Vereinsorganen jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen.

(3) Der Verein legt dem Erzbischöflichen Generalvikariat den geprüften Jahresabschluss bis zum 30.09. des Folgejahres unaufgefordert vor.

(4) Nachfolgende Rechtsakte bzw. Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit (hiermit wird also der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte beschränkt) der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- b) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden und gleichzeitig deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet pro Vertrag 100.000,00 € übersteigt;

- c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen von jeweils über 100.000,00 €;
- d) Durchführung und Planung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000.000,00 €;
- e) Abgabe von Bürgschaften, Garantie- und Patronatserklärungen jeglicher Art;
- f) Errichtung, Übertragung, Übernahme von Einrichtungen; Übernahme von Betriebs-trägerschaften, Betrieben und Betriebsführungen;
- g) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten mit einem Streitwert von mehr als 100.000,00 € und es sich nicht um ein Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich nachträglich zu informieren;
- i) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen sowie Bestellung eines Seelsorgers;
- j) Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung ihrer Dienst- und Arbeitsverträge;
- k) Satzungsänderungen;
- l) Auflösung des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. - ersatzweise an den Erzbischöflichen Stuhl - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweiligen Fassung zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, die Satzung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Satzungsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieser Satzung am ehesten in Einklang gebracht werden kann.